

(4) Die Fahrten dürfen höchstens 80° Neigung haben. Sie müssen so eingebaut sein, daß sie die Fahrlöcher der Ruhebühnen überdecken.

(5) Die Fahrten müssen über jeder Ruhebühne und der Rasenhängebank mindestens 1 m herausragen. Ist dies nicht möglich, so müssen Handgriffe angebracht sein.

(6) Jede Fahrt ist einzeln für sich einzubauen.

(7) Bei den Fahrten darf die Breite zwischen den Holmen nicht weniger als 30 cm, die Entfernung der Sprossen voneinander nicht mehr als 25 cm betragen.

(8) Die Sprossen der Fahrten müssen fest in die Holme eingesetzt sein. Sie müssen von der Schachtwandung oder dem Schachtausbau so weit abstehen, daß man mit dem Fuß sicher auftreten kann.

(9) Die Fahrten müssen von Schmutz und Eis freigehalten werden. An den Schachteingängen sind Abstreifer anzubringen.

(10) Auf den Fahrten dürfen nur kleine Gezähstücke mitgeführt werden.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 10 gelten auch für andere seigere und geneigte Grubenbaue.

3. Benutzung von maschinellen Förderungen zum Fahren

§ 108

Die Benutzung der maschinellen Förderung in söhligem Strecken zur regelmäßigen Beförderung der Belegschaft ist nur mit Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion gestattet. Hierbei sind die Bedingungen gemeinsam festzulegen.

§ 109

(1) Die Fördereinrichtungen in Schächten — außer in Seilfahrtschächten —, in Bremsbergen und Strecken dürfen zum Fahren nicht benutzt werden, soweit es nicht ausdrücklich von der Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion genehmigt ist. Das Verbot ist an den Anschlagpunkten der Schächte, Bremsberge und Strecken auf Tafeln bekanntzumachen.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für die Beförderung verunglückter Personen und für Personen, die den Schacht, den Bremsberg oder die Strecke zu prüfen, instand zu halten oder zu vermessen haben, wenn die Befahrung diesen Zwecken dient.

(3) Bei Zuwiderhandlungen sind Fördermaschinen, Lokomotivführer, Bremsen und Anschläger mitverantwortlich, wenn sie die Benutzung geduldet haben.

§ HO

(1) Bei einer Schachttiefe von mehr als 50 m muß genehmigte Seilfahrt eingerichtet werden.

(2) Die Benutzung des Seiles zum Fahren ohne Fahrgestell oder Kübel ist verboten.

(3) Bei Seilfahrt in Kübeln ist in ausreichender Höhe über dem Kübel ein Schutzdach anzubringen.

§ HI

Die Seilfahrt in Schächten, die nicht der Seilfahrtverordnung vom 23. Dezember 1936 unterliegen, bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

Abschnitt VIII. Bewetterung

1. Wetterversorgung

a) Allgemeines

§ 112

(1) Alle zugänglichen Grubenbaue müssen bewettert werden.

(2) Die Bewetterung muß so eingerichtet sein, daß

- a) die Temperatur der jedem Betriebsort zugeführten Wettermenge die Temperatur von + 28° C nicht übersteigt,
- b) jeder Teilwetterstrom in der Regel 20%, jedoch nicht weniger als 18 % Sauerstoff und nicht mehr als 0,5 % Kohlensäure enthält,
- c) der Wetterstrom in geschlossenen Teilströmen den einzelnen Abteilungen der Grube zugeführt wird,
- d) die Wettergase nicht in solcher Anreicherung enthalten, daß sie gesundheitsschädlich wirken,
- e) in Bergwerksbetrieben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, der Gehalt an brennbaren Gasen in den ausziehenden Teilströmen der Abteilungen 1 % nicht übersteigt.

§ 113

(1) Gestundete und abgeworfene Strecken aller Art und der Alte Mann sind dauerhaft luftdicht abzudämmen, insbesondere einfallende Strecken, die aus bewetterten Strecken abzweigen.

(2) Im Kupferschieferbergbau müssen zur vollen Ausnutzung des Frischwetterstromes alle alten Grubenbaue (Streben, Fahrten usw.), die keinen Verwendungszweck mehr besitzen, abgedichtet werden, um Wetterkurzschlüsse und Wetterverzellungen zu vermeiden.

§ 114

(1) Bewetterung durch Diffusion allein ist verboten. Dies gilt nicht in gasfreien Gruben bei Strecken bis 50 m vom durchgehenden Wetterstrom. Die Entfernung darf 15 m nicht übersteigen, wenn geschossen wird.

(2) Die Bewetterung durch Diffusion ist auf Bergwerken, die durch brennbare Gase gefährdet sind, nur zulässig für Vorrichtungsstrecken bis zu 6 m Länge, wenn eine Ansammlung von brennbaren Gasen nicht zu befürchten ist.

(3) Allein durch ausblasende Preßluft darf ein Betriebspunkt nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks - Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewettert werden.

(4) Über Änderungen der Bewetterung, die auf die Wetterverhältnisse einer anderen Betriebsanlage einwirken können, müssen sich die Werksleiter